



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

1

229/13

Sitzungsvorlage

Datum: **04. Juli 2013**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	17.07.2013	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Martin-Luther-Straße - von Bergrather Straße bis zum Beginn des Kopfplatzes im Übergang zur Marienstraße -

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Parkflächen und Beleuchtung in der Martin-Luther-Straße – von Bergrather Straße bis zum Kopfplatz im Übergang zur Marienstraße - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Martin-Luther-Straße am 22.06.2012 endgültig hergestellt worden sind.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt

Der Ausbau der Martin-Luther-Straße basiert auf Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 09.09.2010 (VV 054/10) und 02.12.2010 (VV 355/10). Die Ausbaumaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Martin-Luther-Straße vorhandenen Kanäle und der gleichzeitigen Umstellung von Trenn- auf Mischsystem zu sehen, die der Rat im Rahmen der vierten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) (VV 348/06) beschlossen hatte.

Bereits in den Sitzungen des Bauausschusses vom 13.01. und 02.02.1999 wurde beschlossen, Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich gemeinsam mit Kanalbaumaßnahmen durchzuführen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll und notwendig ist.

Vor dem Ausbau befand sich die auf gesamter Länge im Trennungsprinzip ausgebaute Martin-Luther-Straße in einem insgesamt erneuerungsbedürftigen Zustand.

Der Schwarzdeckenbelag der Fahrbahn wies gravierende Schäden in Form von großflächigen Netzrissen, Ausbrüchen, Setzungen, Spurrinnen, Absackungen und Flickstellen auf. Zur Feststellung des vorhandenen Straßenaufbaus wurde der Baugrund bis in eine Tiefe von 1 m unter der vorhandenen Straßenoberfläche erkundet. Es zeigte sich ein äußerst unterschiedlicher Straßenaufbau. Die Dicke der Schwarzdecke schwankte zwischen 8 cm und 14 cm. Der Unterbau bestand aus anthropogenen Auffüllungen aus Lehm, Asche, Schlacke, Kies und Sand sowie schwach schluffig und bauschutthaligen Lehmen in einer Stärke von 28 bis 110 cm. Das vorhandene Schadensbild des Schwarzdeckenbelags bestätigte die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen hinsichtlich eines nicht homogenen und nicht frostsicheren Ausbaus.

Die Gehweganlagen waren aus verschiedenen Belägen (Asphalt, Platten, Pflaster) hergestellt und befanden sich ebenfalls in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Gehwegflächen in Asphalt waren aus einem inhomogenen Schwarzdeckenmaterial in einer Stärke von 4 cm bis 16 cm befestigt, die mit einer Vielzahl von Flickstellen durchsetzt waren und darüber hinaus Ausbrüche, Setzungen, Spurrinnen und Netzrisse auswiesen. Im Bereich des Plattenbelages war ein großer Anteil der Platten beschädigt oder abgesackt. Insgesamt war auch im Bereich der Gehwege eine ausreichende Frostsicherheit nicht gegeben.

Der vorhandene Parkraum wurde in verschiedenen Formen, als baulicher Längsstreifen entlang der Fahrbahn und als Senkrechtaufstellung im Bereich der Häuser Nr. 45 bis 55 mit einer Anzahl von 31 Parkplätzen angeboten. Sie befanden sich in demselben schlechten Zustand wie die Fahrbahn.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung stammte aus den Jahren 1964 und 1979 und erfüllte aufgrund durchgeführter Messungen der Beleuchtungsstärke nicht die Vorgaben der DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“.

Der Straßenaufbau erfolgte im Anschluss an den Kopfplatz Marienstraße/Neustraße/Moltkestraße, an dem der verkehrsberuhigte Bereich endet, im Trennungsprinzip. Die Gehwege sind mittels Hochborde von der Fahrbahn getrennt. Diese besteht aus 4 cm Splitt-Mastix-Asphalt auf 4 cm Asphaltbinder, 14 cm Asphalttragschicht und 38 cm Frostschuttschicht. Die Gehwege wurden in 8 cm Betonsteinplatten mit Basaltvorsatz auf 4 cm Brechsand – Splittgemisch, 15 cm Drainbetontragschicht und 13 cm Frostschuttschicht hergestellt. Die am nördlichen Fahrbahnrand teilweise als Längsparkstände, teilweise als Senkrechtparkstände hergestellten Parkflächen wurden mit Betonsteinpflaster (15 x 20 x 8) auf 4 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm Drainbetontragschicht und 23 cm Frostschuttschicht befestigt. Es stehen insgesamt 34 Parkstände zur Verfügung von denen vor Haus Nr. 53 zwei Parkstände als Behindertenstellplätze ausgewiesen wurden.

Durch den Umbau wurde ein ordnungsgemäßes Gefälle hergestellt. Sowohl die Querneigung der Straße als auch die Längsneigung der durchgehend einzeiligen Rinnenanlage entsprechen den Normen, wodurch insgesamt eine Verbesserung der gesamten Straßenentwässerung eingetreten ist.

Die neue Straßenbeleuchtung besteht aus 13 Leuchten Lumega 700 mit jeweils 70 Watt Leuchtmittel. Die Lichtpunkthöhe beträgt 7,50 m.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wurde die Martin-Luther-Straße insgesamt erneuert und verbessert, woraus sich die Erhebung eines Beitrages nach § 8 KAG rechtfertigt.

Die Erschließungsanlage „Martin-Luther-Straße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Haupterschließungsstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	40 %
2. Straßenentwässerung	40 %
3. Gehwege	60 %
4. Parkflächen	60 %
5. Beleuchtung	40 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	201.178,59 €	40%	80.471,44 €
2. Straßenentwässerung	126.782,43 €	40%	50.712,97 €
3. Gehwege	247.431,99 €	60%	148.459,19 €
4. Parkflächen	89.109,30 €	60%	53.465,58 €
5. Beleuchtung	41.179,73 €	40%	16.471,89 €
	<u>705.682,04 €</u>		<u>349.581,07 €</u>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2013 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 3. Quartal 2013 erfolgen.

Anlage:
Lageplan



ANLAGE

Johannes-Rau-Platz

Uferstr.

Josefsstr.

Hompechstr.

Inde

Dreieinigkeits-Kirche

Kindergarten

Schule

L 223

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

515

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517

518

517